



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 15/2018 – Einkommenssteuern und MwSt

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 03.12.2018

Die steuerliche Handhabung von Geschenken und Gutscheinen sowie Weihnachtessen

Aus aktuellem Anlass informieren wir Sie in der Folge über die steuerliche Behandlung von Weihnachtsgeschenken bzw. Geschenken im Allgemeinen:

FREMDWARE (nicht eigene Handels- oder Produktionsware)

Schenkungs- geber	Empfänger der Geschenke		MwSt		Einkommensteuer
			Vorsteuer	Umsatz	Absetzbarkeit
Unternehmer	Kunden und Geschäfts- partner	Stückwert* (ohne MwSt) bis € 50,00 ¹	verrechenbar	nicht steuerbar ²	Repräsentations- kosten voll absetzbar
		Stückwert* (ohne MwSt) mehr als € 50,00	nicht verrechenbar		Repräsentations- kosten teilweise absetzbar ³
	Angestellte	unabhängig vom Stückwert	nicht verrechenbar	nicht steuerbar; Empfehlung Lieferschein mit Begründung „Geschenk Mitarbeiter“ oder „Übergabebestätigung Mitarbeiter“	Personalkosten** ("Geschenke Mitarbeiter")
Freiberufler	Kunden und Geschäfts- partner	Stückwert* (ohne MwSt) bis € 50,00	verrechenbar****	nicht steuerbar ²	Repräsentations- kosten, mit Obergrenze von 1% der kassierten Einnahmen
		Stückwert* (ohne MwSt) mehr als € 50,00	nicht verrechenbar		
	Angestellte	unabhängig vom Stückwert	nicht verrechenbar	nicht steuerbar; Empfehlung Lieferschein mit Begründung „Geschenk Mitarbeiter“ oder „Übergabebestätigung Mitarbeiter“	Personalkosten** ("Geschenke Mitarbeiter")

¹ Art. 108, Abs. 2, VPR 917/1986

² Art. 2, Abs. 2 Ziffer 4, VPR 633/1972

³ Art. 108, Abs. 2, VPR 917/1986 – abzugsfähig im Ausmaß von 1,5% des Umsatzes (bei Umsatz bis zu € 10 Mio.) 0,6% des Umsatzes (für Umsätze zwischen € 10 bis € 50 Mio.) und 0,4% des Umsatzes (bei Umsatz über € 50 Mio.)

EIGENE PRODUKTIONS- ODER HANDELSWAREN

Empfänger der Geschenke		MwSt		Einkommensteuer
		Vorsteuer	Umsatz	Absetzbarkeit
Kunden und Geschäftspartner	Stückwert* (ohne MwSt) bis zu € 50,00	verrechenbar	der MwSt unterworfen (Lieferschein und Eigenrechnung*** notwendig), außer man verzichtet auf den Vorsteuerabzug beim Einkauf ⁴	Repräsentations- kosten voll absetzbar
	Stückwert* (ohne MwSt) mehr als € 50,00			Repräsentations- kosten teilweise absetzbar ³
Angestellte				Personalkosten** ("Geschenke Mitarbeiter")

* werden mehrere Güter als Ganzes verschenkt, sind diese als Einheit zu sehen z. B. Lebensmittel in einem Geschenkkorb⁵;

** falls die Zuwendungen an Arbeitnehmer insgesamt pro Jahr den Betrag von € 258,23 übersteigen, unterliegt der gesamte Betrag der Zuwendung der Lohnsteuer⁶ und den Sozialabgaben;

*** Was die Zahlung der MwSt bei Geschenken anbelangt, so werden normalerweise Eigenrechnungen ausgestellt, um dem Empfänger nicht den genauen Wert des Geschenkes bekanntzugeben. Alternativ dazu kann natürlich auch eine Rechnung an den Beschenkten ausgestellt werden, mit dem Hinweis, nur die Überweisung der MwSt zu tätigen. Die nicht abgewälzte MwSt ist aus der Sicht der Einkommenssteuer nicht absetzbar⁷ („Steuern und Gebühren nicht absetzbar“);

**** gemäß einer wörtlichen und sehr vorsichtigen Auslegung des Art. 2, Abs. 2 Ziffer 4, VPR 633/1972 gilt der MwSt-Abzug für Geschenke an Kunden/Geschäftspartner mit Wert bis zu € 50,00 nur für Unternehmer und nicht für Freiberufler – das Gesetz spricht hier ausschließlich von „... *attività propria dell'impresa*...“. Demnach dürften Freiberufler die MwSt auch für den Ankauf von Geschenken im Wert von bis zu € 50,00 nicht in Abzug bringen bzw. müssten eine Eigenrechnung ausstellen, sofern sie die MwSt beim Ankauf in Abzug bringen. In der Fachdoktrin wird jedoch mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass die Bestimmung der Unternehmen auch für die Freiberufler anwendbar ist.

Weihnachtessen mit den Mitarbeitern

Bei den Weihnachtessen mit den Mitarbeitern handelt es sich um gemeinnützige Personalausgaben, die im **Ausmaß von 75 Prozent⁸ und maximal bis zu 0,5 Prozent der Personalkosten⁹ abzugsfähig** sind. Hinsichtlich der MwSt darf **kein Vorsteuerabzug¹⁰** getätigt werden.

Nachdem die Finanzverwaltung bislang diesbezüglich nie ausdrücklich Stellung genommen hat und das Weihnachtessen meist zur Förderung von Zusammenarbeit, Zusammenhalt sowie als Dank und Anerkennung veranstaltet wird, könnte dies als vorwiegendes Interesse des Unternehmens zu werten sein und demnach eine betriebliche Zugehörigkeit vorliegen, womit auch ein Vorsteuerabzug denkbar wäre. Wir empfehlen Ihnen jedoch grundsätzlich die **Vorsteuer** in diesen Fällen **nicht in Abzug** zu bringen.

⁴ Art. 2, Abs. 2 Ziffer 4, VPR 633/1972

⁵ Rundschreiben Einnahmenagentur Nr. 34/E vom 13. Juli 2009, Kap. 5.4

⁶ Art. 51, Abs. 2, Buchstabe b), VPR 917/1986

⁷ Art. 99, Abs. 1, VPR 917/1986

⁸ Art. 83 Abs. 28-bis – 28-quinquies, GD Nr. 112/2008

⁹ Art. 100, Abs. 1, VPR 917/1986

¹⁰ Art. 16, RL 2006/112/EG und EU Gerichtshof (Rechtssache Danfoss C-371/07 vom 11. Dezember 2008)

Verkauf von Gutscheinen bis zum 31.12.2018 (Neuregelung ab 2019)

Nachdem besonders in der Weihnachtszeit auch Gutscheine verschenkt werden, fassen wir auch die steuerliche Behandlung derselben kurz zusammen:

Gutscheine sind keine den Waren gleichzusetzende Wertpapiere und deren Übertragung kann daher keinen steuerbaren Umsatz auslösen. Sie sind vielmehr ein Legitimationspapier¹¹, die den Inhaber als Berechtigten für den Erwerb eines bestimmten Gegenstandes ausweisen. Daraus folgt, dass die einzelnen Übertragungen zwischen Aussteller des Gutscheins und konventioniertem Betrieb sowie zwischen Aussteller und Kunde nur eine Bewegung von Finanzwerten darstellen, die als solche außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt liegen¹². Für Gutscheine, welche ab 01.01.2019 ausgestellt werden, gilt eine neue Regelung, auf welche in diesem Rundschreiben nicht näher eingegangen wird.

Der steuerbare Umsatz entsteht erst bei der Abtretung des jeweiligen Gegenstandes durch den Einzelhändler an den Begünstigten, also wenn dieser den Gutschein einlöst. Der Einzelhändler hat dafür einen Kassenbeleg, eine Quittung oder die Rechnung auszustellen, und zwar für den Nennwert des Gutscheins bzw. für den höheren Betrag, falls der Begünstigte einen zusätzlichen Differenzbetrag entrichtet.

Die Frage über den Vorsteuerabzug stellt sich gar nicht, da bei den Finanzbewegungen keine MwSt anfällt. Die einzige MwSt fällt im Leistungsaustausch zwischen Einzelhändler und Begünstigtem an, dem als Endverbraucher ohnehin kein Vorsteuerabzug zusteht.

Beispiel: Ein Unternehmer kauft für seine Angestellte Gutscheine im Wert von je € 100,00. Der Einzelhändler/Gastwirt stellt die Gutscheine aus – hiermit entsteht noch kein Umsatz, de facto erhält der Einzelhändler nur eine Anzahlung (Verbindlichkeit) für einen künftigen Warenverkauf bzw. für zu erbringende Dienstleistung.

Sobald die Beschenkten (Angestellten) den Gutschein im Geschäft oder Gastbetrieb einlösen muss ein Kassenbeleg, Steuerquittung oder eine Rechnung ausgestellt werden, welche der MwSt unterliegt.

Einige praktische buchhalterische Beispiele für Unternehmer

Beispiel 1 – Einkauf Fremdwaren (10 Hüte zu je € 45,00 + 22% MwSt), welche an Kunden verschenkt werden => Einzelstückwert unter € 50,00:

Repräsentation voll abs. (B14 G+V)	an Lieferant (D7 Passiva)	450,00	549,00
MwSt-Einkauf (CII 4 bis Aktiva)		99,00	

Beispiel 2 – Einkauf Fremdwaren (10 Pullover zu je € 70,00 + 22% MwSt), welche an Kunden verschenkt werden => in diesem Fall ist die MwSt nicht absetzbar, da Einzelstückwert über € 50,00:

Repräsentation teilw. abs. (B14 G+V)	an Lieferant (D7 Passiva)	700,00	854,00
MwSt n.abs. (CII 4 bis Aktiva)		154,00	
Repräsentation teilw. abs. (B14 G+V)	an MwSt n. abs. (CII 4bis Aktiva)	154,00	154,00

¹¹ Art. 2002 des italienischen Zivilgesetzbuches

¹² Art. 2, Abs. 3, Buchstabe a) DPR 633/1972

Beispiel 3 - Ausstellen einer Eigenrechnung (eigene Produktions- oder Handelsware im Wert von € 100,00, welche verschenkt wird):

Eigenrechnung Kunde (CII 1 Aktiva)	an	Erlöse Warenverkauf (A1 G+V)	122,00	100,00
		MwSt-Verkauf (D12 Passiva)		22,00

Geschenke Kunde (A1 G+V)	an	Eigenrechnung Kunde (CII 1 Aktiva)	100,00	122,00
nicht absetzbare Steuern (B14 G+V)			22,00	

Beispiel 4 – Verkauf von Geschenkgutscheinen im Wert von € 122,00 (aus der Sicht des Händlers)

a) bei Ausstellung des Gutscheins

Kunde (CII 1 Aktiva)	an	Verbindlichkeiten Gutscheine (D6 Passiva)	122,00	122,00
----------------------	----	---	--------	--------

b) bei Einlösen des Gutscheins

Verbindlichkeiten (D6 Passiva)	an	Erlöse Warenverkauf (A1 G+V)	122,00	100,00
		MwSt-Verkauf (D12 Passiva)		22,00

Aus der Sicht des Erwerbers der Gutscheine gibt es für die Zwecke der Einkommenssteuern bis heute leider keine offizielle Stellungnahme von Seiten der Einnahmenagentur. Es ist aber davon auszugehen, dass der gesamte Betrag (€ 122,00) als entsprechender Aufwand („Repräsentationskosten teilweise absetzbar“ oder als „Geschenke für Personal“) zu verbuchen ist.

Für eventuelle Rückfragen oder Klärungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen
Büro Hartmann Aichner